

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Amt Marne-Nordsee

Alter Kirchhof 4 – 5

25709 Marne

nur per E-Mail an:

bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

nachrichtlich:

Kreis Dithmarschen

Der Landrat

- Straßenverkehrsbehörde -

25746 Heide

nur per E-Mail an:

fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH

Standort Itzehoe

Breitenburger Straße 37

25524 Itzehoe

nur per E-Mail an:

birte.assmann@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: /

Meine Nachricht vom: /

Dennis Thomsen

dennis.thomsen@wimi.landsh.de

Telefon: +49 431 988-4716

Telefax: +49 431 988 617-4716

12. Mai 2026

4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des
Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Die Plangebiete sind identisch geblieben.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen **keine Bedenken**, wenn Ihre Stellungnahme vom 01.08.2025 vollumfänglich berücksichtigt wird.

Hier ist anzumerken, dass der folgende Punkt bei der letzten Stellungnahme des MWVATT an das Amt Marne-Nordsee nicht vollständig übermittelt wurde:

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der K 10 und der K 12 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz bzw. über bereits vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Ferner ist folgender Punkt zusätzlich zu berücksichtigen:

Gemäß § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 30 m von der K 10 und der K 12, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Die Anbaubeschränkungszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes mit Maßangabe (30 m) durchgängig entlang der K 10 und der K 12 darzustellen.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Thomsen